

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 07.03.2024.

3.5 Veränderungssperre Nahkauf, Bahnhofstr. 62, Bebauungsplan Grundpfad Teil II **Vorlage: 26/2024**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), die am 25.02.2021 beschlossene und am 26.03.2021 öffentlich bekannt gemachte Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB sowie die am 23.02.2023 beschlossene und am 24.03.2023 öffentlich bekannt gemachte 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB um ein weiteres Jahr zu verlängern und erlässt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Neu-Anspach über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Neu-Anspach hat zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße am 25.02.2021 die Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre wurde am 26.03.2021 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023 die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB beschlossen. Die Verlängerung der Veränderungssperre wurde am 24.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet wird die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, dies sind insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

b.) Sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 Abs. 1 BauGB).

2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahrs außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist (§ 16 Abs. 1 und 2 BauGB). Eine etwaige nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)